

Satzung der Gemeinde Schülldorf für das Kinder- und Jugendforum Schülldorf

Aufgrund der §§ 4 und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16. September 2019 folgende Satzung der Gemeinde Schülldorf für das Kinder- und Jugendforum Schülldorf erlassen:

Präambel

Das Kinder- und Jugendforum Schülldorf ist eine Interessenvertretung, in der die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schülldorf die Möglichkeit erhalten, auf kommunaler Ebene an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, um kinder- und jugendspezifische Projekte anzuregen. Durch das Kinder- und Jugendforum erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47f. GO.

§ 1

Bildung des „Kinder- und Jugendforum Schülldorf“

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird in der Gemeinde Schülldorf das „Kinder- und Jugendforum Schülldorf“ gebildet. Das Kinder- und Jugendforum nimmt eine beratende Funktion gegenüber gemeindlichen Gremien ein, ist aber kein Organ der Gemeinde Schülldorf. Das Kinder- und Jugendforum ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Sitzungen/Treffen sowie daraus resultierende Veranstaltungen des Kinder- und Jugendforums sind gemeindliche Veranstaltungen.
- (3) Das Kinder- und Jugendforum Schülldorf kann bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, mitwirken.

§ 2

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendforums

- (1) Das Kinder- und Jugendforum ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Schülldorf und soll Ideen und Anregungen aufnehmen, sowie deren Interessen vertreten.
- (2) Das Forum sieht seine primäre Aufgabe darin, Projekte der Kinder und Jugendlichen aufzunehmen und umzusetzen.
- (3) Das Kinder- und Jugendforum setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Schülldorf berücksichtigt werden. Es kann hierzu den gemeindlichen Ausschüssen Empfehlungen aussprechen.
- (4) Das Kinder- und Jugendforum soll über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde betreffen, informiert werden.

- (5) Das Kinder- und Jugendforum kann durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen der gemeindlichen Gremien nehmen. Es kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen.
Die Stellungnahme des Kinder- und Jugendforums ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47f. GO, ersetzt aber nicht ggf. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
- (6) Das Kinder- und Jugendforum kann Eingaben in mündlicher und schriftlicher Form an die gemeindlichen Gremien machen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Im Kinder- und Jugendforum können alle Kinder und Jugendlichen mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Schülldorf mitarbeiten.
- (2) Das Kinder- und Jugendforum wird durch ein Team von Erwachsenen begleitet, die unterstützende und begleitende Funktionen wahrnehmen.

§ 4 Anbindung an die Gemeinde Schülldorf

Die oder der Vorsitzende des Kultur-, Sport- und Umweltausschusses der Gemeinde Schülldorf, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, ist direkte/r Ansprechpartner/in für das Kinder- und Jugendforum.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen/Treffen des Kinder- und Jugendforums sind öffentlich.

§ 6 Kinder- und Jugendversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Versammlung für alle Altersgruppen des Kinder- und Jugendforums einberufen werden.
Auf dieser Versammlung wird über die Projekte in allen Altersgruppen berichtet.

§ 7 Finanzbedarf

- (1) Dem Kinder- und Jugendforum werden für die Durchführung seiner Aufgaben und Projekte Mittel im Rahmen des Haushalts der Gemeinde Schülldorf zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen.

- (3) Mit diesen Mitteln finanziert das Kinder- und Jugendforum seine laufenden Ausgaben. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel können im Einzelfall bei der Gemeinde Schülldorf beantragt werden.

§ 8
Versicherungsschutz

Die Haftung für Drittschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schülldorf, den 16.09.2019

gez. Tomkowiak

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister